

05/13
Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb

Städtisches Krankenhaus Sindelfingen

Aufgrund des § 38 Abs. 2 Landeskrankenhausgesetz (LKHG), § 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 19.04.1994 mit Änderung vom 30.01.2001, vom 23.10.2001, vom 13.12.2005 und vom 17.07.2007 folgende Betriebssatzung für das Städt. Krankenhaus beschlossen:

§ 1
Eigenbetrieb, Name

- (1) Die Liegenschaften des Gebäudes Kliniken Sindelfingen der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH und der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihr verbundenen Einrichtungen auf Sindelfinger Gemarkung sowie die mit den Liegenschaften zusammenhängenden Verbindlichkeiten, werden als ein Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (2) Der Name des Eigenbetriebs lautet: "Städtisches Krankenhaus Sindelfingen".
- (3) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Sindelfingen.

§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebs / Gemeinnützigkeit

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Verwaltung der in § 1 genannten Vermögensgegenstände.
- (2) Der Eigenbetrieb dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des Zweiten Teils der Abgabenordnung (§§ 51 ff). Die Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Sindelfingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Eigenbetriebs oder Wegfall seines bisherigen Zwecks hat die Stadt Sindelfingen das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3
Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Gemeinderat
2. der Betriebsausschuss
3. der/die Oberbürgermeister/in und
4. die/der Betriebsleiter/in

§ 4 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet in denjenigen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (insbesondere § 39 Abs. 2) nach § 9 Eigenbetriebsgesetz und nach dieser Betriebssatzung vorbehalten sind. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht dem Betriebsausschuss oder der Betriebsleitung übertragen ist oder Kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Er entscheidet ferner über:
 1. die Festlegung grundlegender Ziele des Eigenbetriebs sowie die wesentliche Änderung seiner Aufgaben und seines Leistungsangebots,
 2. die Bildung von beratenden Ausschüssen
 3. die Übertragung von Aufgaben auf die Betriebsleitung,
 4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs und
 5. die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen.
- (3) Für das Verhältnis zwischen Gemeinderat und Betriebsausschuss gelten die Regelungen der Hauptsatzung entsprechend.

§ 5 Betriebsausschuss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Sindelfingen ist zugleich der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die nach der Hauptsatzung der Stadt Sindelfingen dem Verwaltungsausschuss und dem Technik- und Umweltausschuss übertragen sind.

§ 7 Aufgaben der Oberbürgermeister/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz (insbesondere § 10) sowie den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Satzung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der/die Oberbürgermeister/in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung gebildet. Sie besteht aus einem Betriebsleiter.
- (2) Betriebsleiter/in ist der/die Leiter/in des Amtes für Finanzen. Er/sie vertritt den Eigenbetrieb nach außen.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten durch Planung, Organisation, Koordinierung und Überwachung der Aufgabenerfüllung und vertritt die Stadt Sindelfingen im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung erledigt alle Aufgaben des Eigenbetriebs, für die nicht aufgrund dieser Satzung der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der/die Oberbürgermeister/in zuständig ist. Die Betriebsleitung ist zuständig bzw. entscheidet insbesondere:
 - (a) die operative Führung des Eigenbetriebs Städtisches Krankenhaus Sindelfingen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots,
 - (b) über das Vermögen des Eigenbetriebs, soweit dies nicht dem Betriebsausschuss oder dem Gemeinderat vorbehalten ist
 - (c) für den Vollzug des Wirtschaftsplanes und die Aufnahme der im Wirtschaftsplan veranschlagten Kredite.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Gemeinderats über Angelegenheiten des Eigenbetriebs und an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des/der Oberbürgermeisters/in in Angelegenheiten des Eigenbetriebs soweit nicht der/die Oberbürgermeister/in für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den/die Oberbürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem/der Fachbeamten/in für das Finanzwesen oder dem/der sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamten/in (§ 116 der GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie des Lageberichts nach § 11 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO). Auch hat die Betriebsleitung sie/ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

**§ 10
Zuständigkeiten**

Die für die allgemeine Stadtverwaltung geltenden generellen Regelungen, wie z.B. die Hauptsatzung oder sonstige Ordnungen, gelten sinngemäß, wenn die für diesen Eigenbetrieb geltenden Normen keine abschließenden Regelungen treffen sollten.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 1.8.2007 in Kraft. Die bisherige Betriebssatzung vom 19.04.1994 tritt zum 1.8.2007 außer Kraft.